

Beilage 337/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1998)

/Landtagsdirektion: L-246/2-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 20/1998, enthält Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen. Daneben werden aber auch Änderungen vorgenommen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis erforderlich oder zur Deregulierung wünschenswert sind.

Im wesentlichen enthält daher dieses Gesetzesvorhaben:

- die Eröffnung von Angeboten an berufsbildenden Pflichtschulen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung;
- die Möglichkeit zur Errichtung öffentlicher Volks- und Hauptschulen, auch wenn der Schulweg zu einer anderen Schule zumutbar wäre;
- die Konzentration des Raumerfordernis- und des Bauplanbewilligungsverfahrens.

II. Kompetenzgrundlage:

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen finden sich im Pflichtschülererhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 771/1996. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 1/1995, 64/1997 und 107/1997 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Vorbereitungsangebote im Hinblick auf die Berufsreifeprüfung sind (auch) an den berufsbildenden Pflichtschulen bei Bedarf anzubieten; durch die einleitende Bestimmung zu § 27a Abs. 1 (... im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen [Lehrplanstellen] und der örtlichen [räumlichen] Möglichkeiten ...) ist klargestellt, daß diese Förderung nur

unter Bedachtnahme auf die gegebene Schüler-, Raum- und Lehrersituation angeboten werden kann. Dieses Angebot wird daher zu keinem zusätzlichen Aufwand führen, sondern ist durch die Ausnützung der bestehenden Möglichkeiten als kostenneutral einzustufen.

IV. EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Landesgesetz steht dem EU-Recht nicht entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 21 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält lediglich eine Begriffsanpassung; sie ist rein formeller Natur.

Zu Art. I Z. 2 (§ 27a Abs. 2):

An den berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) sollen gleich den berufsbildenden mittleren Schulen Fördermöglichkeiten sowie zusätzliche Angebote im Freigegegenstandsbereich geschaffen werden, die den Zugang zur Berufsreifeprüfung erleichtern. Durch die Verweise auf Abs. 1 Z. 1 und 3 wird klargestellt, daß diese Förderung nur unter Bedachtnahme auf die gegebene Schüler-, Raum- und Lehrersituation angeboten werden kann. Wie auch aus den Erläuterungen zur korrespondierenden Norm im Schulorganisationsgesetz des Bundes hervorgeht, ist also zu berücksichtigen, daß nicht immer die erforderliche Zahl von Schülern an einem Berufsschultag (bei ganztägigen Berufsschulen) bzw. in einem Berufsschullehrgang (bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen) für Gruppenbildungen vorhanden sein wird. Die Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht können daher sowohl im Rahmen einer inneren Differenzierung ohne Gruppenbildung als auch bei Einrichtung von Schülergruppen auf Grund des § 27a Abs. 1 Z. 3 erfolgen. Im Hinblick auf die gebotene Kostenneutralität, die es bei diesem Angebot einzuhalten gilt (auch aus den Erläuterungen des Bundes zur bezug habenden Schulorganisationsgesetz-Novelle geht unmißverständlich hervor, daß daraus kein zusätzlicher Aufwand erwachsen darf), ist durch Ausnützung der bestehenden Möglichkeiten jedenfalls das Auslangen zu finden.

Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 28 Abs. 2a und § 36 Abs. 1):

§ 28 bis § 36 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 regeln die Errichtung öffentlicher Pflichtschulen. Nach der geltenden Rechtslage besteht die Pflicht zur Errichtung öffentlicher Pflichtschulen, wenn eine bestimmte Mindestanzahl schulpflichtiger Kinder in einem bestimmten Gebiet wohnen, denen der Besuch einer anderen Schule wegen des damit verbundenen beschwerlichen Schulweges nicht zugemutet werden kann. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Errichtungsbewilligung ist somit die Unzumutbarkeit des Schulweges.

Diese bestehende Systematik hat zu einer "Vollversorgung" im Bereich der öffentlichen Volks- und Hauptschulen geführt; sie bleibt auch weiterhin aufrecht. Die Praxis zeigt aber, daß ansteigende Geburtsraten und die Erschließung neuer Siedlungsgebiete im Sprengel einer Volks- oder Hauptschule zu schulräumlichen Engpässen führen können. In diesem Zusammenhang stellt sich hin und wieder die Frage, ob umfangreiche Zubauten beim Gebäudebestand getroffen oder an anderer zentraler Stelle eine Schule neu errichtet werden soll. Die bestehende Rechtslage (Unzumutbarkeit des Schulweges als Bewilligungsvoraussetzung) und gleichzeitig die Bestimmung, daß die Schulsprengel lückenlos aneinandergrenzen müssen, führt dazu, daß auch in den Fällen, in denen die Neuerrichtung einer Volksschule sinnvoll wäre, eine Bewilligungsvoraussetzung kaum erfüllt werden kann, weil der Schulweg in

die bestehende Schule nicht unzumutbar ist.

Die Ergänzung des § 28 soll nun die Errichtung von neuen Schulen ermöglichen, ohne die bestehenden Schulstandorte zu gefährden. In Zukunft können daher Volks- und Hauptschulen - die allgemein geltende Mindestschülerzahl vorausgesetzt - errichtet werden, wenn alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter damit einverstanden sind. Das einvernehmliche Vorgehen aller Schulsitzgemeinden scheint deshalb gerechtfertigt, weil die Schulsitzgemeinden der bestehenden Schulen schon bei deren Errichtung auf eine langfristige Auslastung ihrer Schulen nach den sprengelmäßigen Gegebenheiten geachtet haben. Bei der Errichtung der neuen Schule ist natürlich auch zu beachten, daß die dafür erforderlichen Lehrerplanstellen tatsächlich vorhanden sind.

Mit der Errichtung einer neuen Schule ist zwingend auch eine Sprengeländerung verbunden. Auf Grund des gegebenen (und auch gesetzlich geforderten) lückenlosen Sprengelnetzes ist der für die neue Schule festzusetzende Sprengel aus dem bestehenden Gefüge herauszulösen (vgl. dazu die [von dieser Novelle nicht erfaßten] Regelungen im IV. Hauptstück des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes).

Die Änderung des § 36 Abs. 1 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einfügung des § 28 Abs. 2a und ist somit zwingend erforderlich.

Zu Art. I Z. 5 (§ 58 Abs. 7):

Die Vollziehung des § 58 Abs. 1 und 2 hat gezeigt, daß die sog. Raumerfordernis- und Bauplanbewilligungsverfahren nicht immer nur in Folge, sondern auch nebeneinander (gleichzeitig) abgewickelt werden könnten. Dem Gebot einer Verkürzung der Verfahrensdauer einerseits und einer Vereinfachung der Verfahrensschritte andererseits folgend, soll die Konzentration zweier, wenn auch unterschiedlicher schulbehördlicher Verwaltungsakte nun auch von Gesetzes wegen angeordnet werden. Im übrigen soll die bereits bisher bestehende und im Zuge der Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1994, LGBl. Nr. 1/1995, aufgenommene Regelung, wonach der Schulerhalter in Verfahren nach § 58 Abs. 1 und 2 auch den Lehrkörper (Personalvertretung) der betreffenden Schule zu hören hat, beibehalten bleiben.

Der Ausschuß für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1998), beschließen.

Linz, am 4. November 1998

Mag. Tusek	Bernhofer
Obmann	Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1998)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 107/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge "Der Polytechnische Lehrgang" durch die Wortfolge "Die Polytechnische Schule" ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 27a erhält die Bezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Bei der Führung von Freigegegenständen (Abs. 1 Z. 1) und beim Unterricht in Schülergruppen (Abs. 1 Z. 3) ist bei Bedarf die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung anzubieten."

3. Nach § 28 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Eine Gemeinde kann eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche Hauptschule errichten, wenn

1. in ihrem Gemeindegebiet oder sonst in einem geschlossenen Gebiet nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet mindestens 100 volksschulpflichtige Kinder oder mindestens 120 hauptschulfähige Kinder wohnen,

2. die Schulsitzgemeinden der öffentlichen Schulen, deren Sprengel diese Kinder zugehören, der Errichtung zustimmen,

3. die Errichtung der Schule an den bestehenden Schulen zu keinen räumlichen Überkapazitäten führt und

4. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) für die zu errichtende Schule gegeben sind."

4. § 36 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2a oder der §§ 29 bis 33 gegeben sind und die örtliche Lage der Schule geeignet ist."

5. § 58 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Verfahren nach Abs. 1 und 2 sind möglichst gleichzeitig durchzuführen; der Schulerhalter hat dabei auch den Lehrkörper (Personalvertretung) der betreffenden Schule zu hören."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Individuelle Verwaltungsverfahren nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängig sind, sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen.